

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

138 (20.5.1837)

Samstag, den 20. Mai 1837.

Landtagsverhandlungen.

Bericht über den Gesetzentwurf wegen Bildung eines großen Gemeindeauschusses; erstattet Namens der Majorität der Kommission von dem Abgeordneten Kern. (Fortsetzung).

B. Wahlzensus. Sobald das unbedingte positive Wahlrecht aller Bürger ohne Unterschied durch Verwerfung der Urwahlen hinwegfällt, so sind zur Ernennung der Gemeindevorstände nur noch zwei Wahlformen denkbar, und entweder wird die Ausbildung des Stimmrechts durch einen ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz an solche Bedingungen geknüpft, welche nicht bei allen Bürgern sich finden: Wahlzensus; oder die einzelnen Bürger üben ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst aus, sondern ernennen Ausschüsse, welche dann im Namen der Gesamtbürgerchaft die Gemeindevorstände wählen: Wahlkollegien. — Hier nur von der ersteren Wahlform, vom Wahlzensus. Unverkennbar ist der Bürger zur Ausübung eines positiven Wahlrechts bei Ernennung der Gemeindevorstände um so würdiger und geschickter, je mehr er Intelligenz besitzt, um jedesmal unter den Kompetenten den würdigsten und fähigsten zu wählen; je mehr ihm patriotischer Eifer für das Gemeinwohl bewohnt, um immer nur so zu stimmen, wie es nach seiner Ueberzeugung dem Gemeinwesen frommt, und je mehr er nach seinen bürgerlichen Verhältnissen selbstständig steht und seine Privatinteressen an das Gemeinwohl geknüpft sind. — Da aber eine Skala für Intelligenz und Redlichkeit nicht denkbar ist und im Reiche der Unmöglichkeit liegt, so bleibt als Grundlage zur Aufstellung solcher Bedingungen, durch welche ein Theil der Bürger vom Stimmrechte ausgeschlossen werden soll, nur noch das materielle Interesse und das Vermögen der Bürger — erkennbar aus dem Ortssteuerkataster. Einen solchen Wahlzensus hat die hohe Regierung schon in ihrem ersten, an die Kammer im Jahre 1831 übergebenen Gesetzentwurfe vorgeschlagen, und zwar nach Gradationen: für die 1te Klasse auf 3000 fl., für die 2te Klasse auf 2000 fl., für die 3te Klasse auf 1000 fl. Der damalige Berichtskatler erkannte auch die Nothwendigkeit eines solchen Wahlzensus, wollte aber denselben bloß für die 2 ersten Klassen gelten lassen mit 2000 und 1500 fl., welcher Kommissionsantrag auch in der Kammer vom 7. Juni 1831 sehr lebhaft unterstützt worden, aber demungeachtet nicht durchging. In Folge der neuen Gemeindeordnung ist nun die in den Jahren 1832 u. 1833 eingetretene Organisation der Gemeinderäthe überall durch Urwahlen vorgenommen worden, welche aber in der Mehrzahl so unglückliche Resultate gegeben haben, daß sich die hohe Regierung bewegen fand, durch ein von den obigen Vorschlägen des Kommissionsberichtes wenig abweichendes provisorisches Gesetz vom 4. Dezember 1833 einen Wahlzensus wirklich einzuführen, nämlich für die erste Klasse der Gemeinden 2000 fl., für die zweite 1500 fl., für die dritte 800 fl. Dieses provisorische Gesetz ist der Kammer in der Sitzung vom 13. August 1835 zur Verathung und Anehmung vorgelegt worden: der damalige Berichtskatler hat auch wirklich auf einen Wahlzensus von wenigstens 500 fl. in den Städten über 3000 Seelen angetragen, und dieser Vorschlag ist in der Sitzung vom 26. August 1835 zum Kammerbeschlusse erhoben worden. Wegen des in wenig Tagen nachher erfolgten Beschlusses des damaligen Landtages konnte aber die Sache bei der ersten Kammer nicht mehr zur Verathung kommen, und es befehlt nun noch dermal der durch das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 versetzte Zustand. Ohne Rücksicht auf alle diese Vorgänge, meine

Herren! kann ich nach dem Beschlusse der Mehrheit Ihrer Kommission auf keinen Wahlzensus antragen. Sie erlassen mir gewiß die ausführliche Wiederholung der für und gegen die Sache sprechenden Gründe, welche bei den Verhandlungen in den Jahren 1831 und 1835 auf eine so glänzende Weise und mit so vielem Scharfsinne erörtert worden. Für die Mehrheit Ihrer Kommission war die unkäufbare Erfahrung genügend, daß der eingeführte Wahlzensus die erwarteten Folgen nicht hatte, und daß überhaupt ein kleiner Zensus von gar keiner Wirkung sey; ein hoher Zensus aber, durch welchen also ein großer Theil der Bürgerchaft getroffen würde, nicht angewendet werden sollte, so lange noch durch gelindere Mittel der nämliche Zweck zu erreichen ist. Wollte man nämlich bloß den niedrigsten Steueriaz per 500 fl. als Wahlzensus annehmen, so würde dadurch nach den bei den Ministerialakten liegenden tabellarischen Nachweisungen kaum der 20te Theil der Bürgerchaft von dem aktiven Wahlrechte ausgeschlossen bleiben. — Soll es aber bei den Verfügungen des provisorischen Gesetzes verbleiben, so würde dadurch nach einer durchschnittlichen Berechnung nicht nur eine volle Quart aller Bürger ihr Stimmrecht verlieren, sondern sogar in manchen größeren Städten dieser empfindliche Verlust mehr als die Hälfte der ganzen Bürgerchaft treffen. — So wären, um nur einige Beispiele aufzuführen, in Mannheim von 2097 Bürgern nur stimmberechtigt 974, und ohne Stimme 1123; in Freiburg von 1490 Bürgern nur stimmberechtigt 710, und ohne Stimme 780; in Heidelberg von 1450 Bürgern nur stimmberechtigt 685, und ohne Stimme 765; in Eberbach von 635 Bürgern nur stimmberechtigt 278, und ohne Stimme 357; also weit über die Hälfte der obigen Bürgerchaften sind nach dem bisher aufgestellten Zensus ohne positives Wahlrecht. Dieses Wenige, meine Herren! wird wohl hinreichen, um das Gutachten der Kommission, daß kein Wahlzensus zum Gesetz erhoben werden sollte, zu rechtfertigen, mit welchem Antrage auch bei weitem die Mehrheit der Bezirksämter nach ihren bei den Akten liegenden Berichten einverstanden sind.

C. Wahlkollegien. Auch diese Wahlform ist schon in den Kammeritzungen vom 7. Juni 1831 und 26. August 1835 zur Sprache gekommen und von mehreren Mitgliedern kräftig unterstützt worden: die Regierungskommission machte aber gegen diese Einmischung eines fremden, zum damals vorgelegten Gesetzentwurfe nicht gehörigen Gegenstandes Einsprache, weil dadurch ein ganz neues Gesetz entstehen würde. Von der Regierung sind früher die Wahlkollegien noch nie in Vorschlag gebracht worden, und erst während des gegenwärtigen Landtages geschah dieses zum erstenmal durch den gegenwärtig in Betreff der großen Gemeindeauschüsse vorgelegten neuen Gesetzentwurf. Derselbe besteht seiner Weisheit nach in Folgendem: Die Bürgerchaft übt das ihr zustehende Stimmrecht zur Erwählung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse nicht unmittelbar selbst aus, sondern durch eine mit der Größe der Bürgerchaft verhältnismäßige Zahl von Betretern, Wahlmännern. — Zur Ernennung dieser Wahlmänner hat jeder Bürger eine Birikstimme, und er übt dieselbe aus in der Klasse, zu welcher er nach seinem Steuerkapitale gehört. Jede Klasse wählt die gleiche Zahl der Wahlmänner, und der ganze Unterschied besteht darin, daß nur die 2te Klasse jedesmal einen Drittel der Bürger enthalten muß, die erste Klasse aber mit Rücksicht auf das Ortssteuerkataster weniger, und die dritte Klasse mehr als einen Drittel der Bürgerchaft in sich

begreift. Schon aus dieser kurzen Darstellung der Wesenheit und des Geistes des uns vorgelegten Gesetzentwurfes ergibt sich, daß die vorgeschlagenen Wahlkollegien keine großen Ungleichheiten in dem positiven Wahlrechte statuiren und doch mit entscheidenden Vortheilen verbunden sind. Ich will, um die Sache anschaulicher und deutlicher zu machen, mir nur folgende Bemerkungen erlauben, welche nicht der Doktrine angehören, sondern aus dem Bereiche vielseitiger Erfahrungen entnommen sind. 1) Die Erwählung des Wahlkollegiums ist sehr einfach und kann in der Ausführung nicht den mindesten Schwierigkeiten unterliegen, ist sogar bedeutend leichter, als die von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Wahl des bisherigen größeren Ausschusses. In der Stadt Mannheim z. B., in welcher der Gemeinderath aus 16, folglich der kleine Ausschuss aus 24, und der in der Gemeindeordnung verfügte große Ausschuss aus 96 Mitgliedern zu bestehen hat, muß bei der Wahl jeder Bürger 96 Stimmen abgeben, statt daß er künftig nur 50 Ausschüsse wählt. Eben so würde für die Zukunft das einem Wahlkollegio übertragene Wahlgeschäft zur Wiederbesetzung des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Ausschusses viel einfacher und leichter vor sich gehen, als wenn die ganze Bürgerschaft wählt, was keiner Beweisführung bedarf, indem doch wohl unverkennbar z. B. die Bürgermeistwahl in Mannheim unendlich schwieriger seyn muß, wenn 2097 Bürger ihre Stimme abgeben, als wenn derselbe von einem kaum aus dem vierzehnten Theile der Bürgerschaft bestehenden Wahlkollegio erwählt wird. 2) Immer aber wird das Wahlkollegium aus wenigstens $\frac{1}{3}$ solcher Bürger bestehen, welche mit ihren Privatinteressen enge mit dem Gemeindeinteresse verbunden sind, — welche nach dem Grade ihrer Intelligenz wohl beurtheilen können, ob der Kandidat die nöthigen Eigenschaften eines würdigen Ortsvorstandes besitze, — welche endlich nach ihren bürgerlichen Verhältnissen selbstständig sind und daher nach ihrer Ueberzeugung stimmen werden, ohne so leicht den Intriguen und Verlockungen der Faktionsmänner sich hinzugeben. Wenn man daher nicht gegen alle Erfahrungen taub und blind seyn will: so kann gar nicht geläugnet werden, daß die von einem mit der Größe der Bürgerschaft im Verhältnis stehenden Wahlkollegio vorgenommenen Wahlen zuverlässig ein für das Gemeinwohl viel erspriechlicheres Resultat geben werden, als die von der Volksmasse ausgehenden Urwahlen. 3) Daß durch die Statuirung von Wahlkollegien, statt der Urwahlen, kein bürgerliches Recht verletzt werde, ist schon oben gezeigt worden: das Gemeinwohl ist das oberste Gesetz, und was diesem widerspricht, kann von keinem Gemeindegossen als ein aus dem Bürgerthum fließendes Recht in Anspruch genommen werden. — Eigentlich aber wird durch die Einführung der Wahlkollegien das positive Wahlrecht des Bürgers gar nicht gefährdet: denn es ist hinsichtlich der Berechtigung ganz gleichgültig, ob ich mein Recht unmittelbar selbst ausübe, oder die Ausübung einem Dritten übertrage, und im letzteren Falle wird mein gutes Recht weder aufgehoben, noch verletzt. Es ist ja sogar ein bekannter Rechtsgrundsatz: was ich durch einen Andern thue, habe ich selbst gethan (quod quis per alium facit, semetipsum fecisse dicatur.) Noch viel weniger kann ich die Einwendung begreifen, daß durch Wahlkollegien ein aristokratisches Prinzip in die Gemeindeordnung eingeschwärzt, und die Schwere der Geldsacke als Skala für die bürgerlichen Berechtigungen aufgestellt werde. — Das demokratische Prinzip, meine Herren! sitzt wohl in unserer Gemeindeordnung so fest, daß demselben durch die bloße Abänderung einer Wahlform gewiß noch keine Gefährde droht. Ist es aber so ganz unbillig, daß eine kleine Bürgerklasse, welche die Hälfte aller Lasten tragen muß, auch einen größeren Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten zu üben habe? warum drängen sich die unteren Bürgerklassen bei Bedenkung der Gemeindebedürfnisse nicht ebenfalls hinzu, und verlangen gleiche Umlagen durch Kopfsteuern? werden die Gemeindeangelegenheiten nicht am besten besorgt werden von selbstständigen Männern, deren Privatinteresse enge mit dem öffentlichen Interesse verknüpft ist? und wie gewaltig groß ist denn der Unterschied, welcher

durch die vorgeschlagenen Wahlkollegien zwischen armen und reichen Bürgern statuirte werden soll? Ein Beispiel wird wohl die Sache am anschaulichsten machen. Nehmen wir eine Gemeinde an von 600 Bürgern — mit einem Steuerkapital von 300,000 fl. und mit einem nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes sich auf 60 Mitglieder stellenden großen Ausschusse: so ergiebt sich folgendes Resultat:

Bürgerklasse.	Zahl in jeder Klasse.	Steuerkapital jeder Klasse.	Hat von 60 Mitgliedern zu wählen:		
			nach der Kopfzahl	nach dem Steuerkapital	nach dem Gesetzentwurf
I. Klasse mit $\frac{1}{3}$	100	150000	10	30	20
II. Klasse mit $\frac{1}{3}$	200	125000	20	25	20
III. Klasse mit $\frac{1}{3}$	300	25000	30	5	20

Ich sollte glauben, es erhalte aus diesem Beispiele deutlich genug, daß wahrhaftig durch die im Gesetzentwurfe vorgeschriebene Wahlform die reichere Klasse der Bürger nicht so gewaltig vortheilt werde, und die ärmere Klasse um so weniger über Zurücksetzung zu klagen habe, da ja immer aus derselben ein volles Drittel der Wahlmänner gewählt werden muß. Wenigstens ist in jedem Falle die Wahlform durch Wahlkollegien unvortheilhaft für die ärmere Bürgerklasse weit günstiger, als jeder Wahlschuss, indem dieselbe nach dem letztern bei den Wahlen der Ortsvorstände gar kein Stimmrecht hätte, zu den Wahlkollegien aber eben so gut wie jede andere Bürgerklasse einen Drittel der Wahlmänner ernennen darf. 4) Welche Wahlform in andern konstitutionellen Staaten eingeführt sey, kann wohl hier nicht entscheiden, und man sollte über die Frage, was unserem Vaterlande fromme, die Beantwortung nicht im Auslande suchen. Indessen sind doch wirklich, so wie dieses nunmehr durch den neuen Gesetzentwurf auch für Baden angeordnet wird, in den meisten konstitutionellen Staaten Deutschlands nicht nur für die Wahl der landständischen Abgeordneten, sondern auch für die Wahlen der Ortsvorstände schon längst förmliche Wahlkollegien eingeführt. — In der berühmten preussischen Städteordnung vom Jahre 1808, und residirt im Jahre 1831, wird der Bürgermeister und Magistrat nicht von der Gesamtbürgerchaft, sondern von einem Ausschusse, nemlich den sogenannten Stadteordneten gewählt, welche wenigstens aus 9 Mitgliedern bestehen müssen und die Zahl von 60 nicht übersteigen dürfen: die Verordneten selbst müssen zur Hälfte aus den Grundbesitzern gewählt werden, und es ist überhaupt keiner wählbar, welcher nicht in kleinern Städten ein Grundeigenthum von 1000 oder eine jährliche Rente von 200 Reichthl., und in größern Städten ein Grundeigenthum von 12000 oder eine Rente von 1200 Reichthl. nachweist; die nemlichen Erfordernisse sind auch bedungen für den Bürgermeister und die Magistratsräthe. Somit ist in Preußen nicht nur die Wahlform durch Wahlkollegien, sondern nebstdem sogar ein sehr starker Wahlschuss eingeführt. — Nach der königl. sächsischen Städteordnung vom Jahre 1832 besteht in allen Städten ein Stadtrath, dann Stadteordnete und ein größerer Bürgerauschuss. Der letztere, welcher wenigstens das Zweifache, nie aber mehr als das Dreifache der Anzahl der Stadteordneten betragen soll, wählt in kleinern Städten unter 200 Bürgern den Bürgermeister und Stadtrath, welche Wahl aber in größern Städten von wenigstens 200 Bürgern sogar durch besondere Wahlmänner zu geschehen hat, deren Zahl ein Zwanzigstel der ganzen Bürgerschaft betragen soll. Von den Wahlmännern, Ausschüssen und Stadteordneten müssen wenigstens $\frac{1}{3}$ Hausbesitzer seyn. Also auch hier Wahlkollegien und Wahlschuss. — Durch das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833 wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Wahl der Gemeinderäthe durch den Gemeinderath selbst und durch Vertreter der Bürgerschaft zu geschehen habe. — In Kurhessen bestehen

nach der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1831 ein Bürgermeister, ein Gemeinderath und ein Gemeindeauschuß. Von den Wählermitgliedern, welche wenigstens die Zahl von zwölf, aber nicht mehr als die Zahl von 48 betragen dürfen, muß die Hälfte aus der Klasse der hochbesteuerten Bürger gewählt werden, zu welchen in Gemeinden von nicht mehr als 100 Bürgern nur die aus der Größe ihres Steuerkapitals ersten 25 Bürger, und in größeren Gemeinden außer diesen 25 noch für jedes hundert Bürger 10 weitere nach Ordnung des Steuerkapitals gezählt werden. Dieser Gemeindeauschuß wählt den Bürgermeister und den Gemeinderath; und auch von diesen muß wieder die Hälfte oder bei ungerader Zahl die Mehrheit der Gemeinderäthe aus der Zahl der hochbesteuerten Bürger gewählt werden. Ich weiß recht wohl, daß in den beiden benachbarten Staaten: Großherzogthum Hessen und Königreich Württemberg durch die daselbst erfolgten Gemeindeordnungen keine Wahlkollegien eingeführt sind. Allein schon in diesen Gemeindeordnungen selbst hat sich die Staatsregierung Garantien anderer Art vorbehalten, indem im Großherzogthum Hessen die Gemeinde nur 3 Kandidaten zum Bürgermeister vorzuschlagen hat, aus welchen dann die Regierung willkürlich einen Bürgermeister ernannt, und von dem Gemeinderath wenigstens der dritte Theil aus der höchstbesteuerten Hälfte gewählt werden muß, im Königreich Württemberg aber der Ortsvorstand lebenslanglich bleibt, und auch hier wieder bloß 3 Kandidaten vorgeschlagen werden, aus welchen der Regierung das Vornamensrecht zusteht. Ich sollte glauben, die bisher aufgeführten Beispiele möchten wohl, meine Herren! den überzeugenden Beweis liefern, daß in der Mehrheit der konstitutionellen Staaten Deutschlands der Grundsatz der Wahlkollegien adoptirt ist, und ich werde nicht nothwendig haben, noch im Auslande weitere Beispiele aufzusuchen. Wenigstens eine Verweisung auf England kann ich nicht anerkennen, da die durch Jahrhunderte in dem Volksscharakter, in dem Nationalwohlstand und in die Staatsinteressen tief eingewurzelte englische Verfassung mit allen darauf gegründeten öffentlichen Institutionen himmelweit verschieden ist von dem öffentlichen Zustande eines kleinen deutschen Staates, auf welchen ein so großartiger Maßstab nicht angewendet werden sollte. Eben so wenig möchte ich auf Frankreich mich berufen, in welchem Nachbarstaate gerade umgekehrt, obwohl nach dem Ausspruche eines verehrten Redners der Kammer der französischen die freieste aller europäischen Nationen seyn soll, dennoch das aktive Wahlrecht durch Einführung der Wahlkollegien so sehr beschränkt wird, daß von 100 Bürgern nur einem das Stimmrecht zusteht. Aus allen diesen wichtigen Gründen, welche aber in der gegenwärtigen Berichterstattung feilich nur angedeutet werden konnten, muß ich im Namen der Mehrheit Ihrer Kommission den Antrag stellen, daß, mit Verwerfung der Vorarbeiten und des Wahlsensuses, ein Wahlkollegium als Wahlform für die Ortsvorstände sanktionirt werden sollte, und zwar mit denjenigen Abänderungen nach den Vorschlägen des von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes. — Zur leichtern Uebersicht aller durch die Wahlform der Wahlkollegien bei den Gemeinden der ersten Klasse eintretenden Verhältnisse lege ich hier unter Lit. C. eine tabellarische Nachweisung bei. In diesen Voraussetzungen, meine Herren! bleibt nur noch übrig, in Betreff der einzelnen Punkte des gedachten Gesetzesentwurfes der hohen Kammer das Kommissionsgutachten vorzutragen. (Fortf. folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von P. B. Macklot.

Verschiedenes.

Der Schwab. Merkur vom 17. Mai enthält unter seinen "Todesanzeigen" die folgende, wörtlich hier abgedruckte: Stuttgart. Am Abend meines Hinübergehens in eine bessere Welt fühle ich mich verpflichtet, an Sie, meine Theuren in der Nähe und Ferne, und diese Zeilen zu richten, die Sie zu Gesicht bekommen werden, wenn ich der Natur den Tribut meiner irdischen Hülle werde be-

zahlen haben. Ausgerungen, ausgelitten, und diese Welt mit all ihren Freuden und Leiden verlassen, wird alsdann mein Geist in Namen und Vertrauen seines Herrn und Heilandes Jesu Christi sich emporgeschwungen haben an jenen Ort der Seligen, wo Gott alle Thränen von den Augen der Seinigen trockenet, und wo die verheißenen Hütten des ewigen Friedens sind. Manche Stürme und manche trüben Wolken ließ die göttliche Vorsehung seit 1769 über meinem Haupt schweben, jedoch immer mich schützend vor den Gefahren, die mir drohten. Und so wird auch manche stille Winternacht und mancher schöne Frühlingmorgen über meinem bemoosten Grabhügel dahin eilen, bis wir alle zu einem besseren und seligeren Leben wieder erwachen. Da nun mit meinem Tode auch zugleich meine Familienlinie mit ausgestorben ist, so empfehle ich dem gütigen Gott und allen edlen und guten Menschenfreunden meiner selig vorangegangenen Schwester ihre beiden hinterlassenen Töchter, Johanna, und ihre Schwester, Christiana Leickhardt. Der allmächtige Gott, welcher hoch über Sonne und Sternen auf seinem ewigen Thron regieret, segne und beschütze sie, nebst allen meinen Freunden und Gönnern, und ein selig und ruhiges Ende möge einträgen auch ihre irdische Laufbahn beschließen. Amen. — Der Entschlafene: Christoph Friedrich Lang, gewesener Seefahrer der holländischen Marine.

— Ein Steckbrief, sagt die Dorfzeitung, ist uns zugekommen, aus Sibirien, der Winter sey dort desertirt, Montur und sonstiges Signalement seyen bekannt, man solle auf ihn fahnden und, falls man seiner habhaft geworden, es melden. Wir können genügende Auskunft geben. Der Flüchtling ist nicht nur in der Nacht vom 6. auf den 7. April in unserer Gegend eingetroffen, sondern auch bis Daio weder von den freundlichsten Sonnenblicken, noch durch den kalten Empfang zur Abreise zu bewegen gewesen. . . Wegen der menschlichen Unart, immer nur an die gegenwärtigen Uebel zu denken, hat einer in Berlin zu allgemeinem Troste zusammengeteilt, wie oft wir solche späte Winter gehabt haben. Wenn's nur davon warm in den Stuben würde, die Bäume blühten und das Vieh bei dem fehlenden Gras und Heu satt davon und das Saatsfeld grün würde.

— Die lange Dauer des Winters und der starke Schneefall haben im Audepartement eine wahre Hungersnoth erzeugt. Einige Bezirke sind von ihren Bewohnern verlassen worden, die sich nach Roussillon und Nieder-Languedoc geflüchtet. Eine Familie war von den Schneemassen so eingesperrt, daß sie sich genöthigt sah, ein Pferd zu schlachten, um nur ihr Leben zu erhalten.

— Die allgemeine Zeitung vom 16. d. M. schreibt: Ein englischer Reisender, der so eben sein Reisetagebuch herausgegeben hat, macht den deutschen Frauenzimmern das Kompliment, sie hätten so plumpe Füße, daß er lange geglaubt habe, sie trügen Stiefel unter den Strümpfen. (Beiläufig bemerkt, die Mehrzahl der neuern englischen Touristen besteht weder aus sehr feinen, noch aus sehr geistreichen Beobachtern.)

— Man liest im Deutschen Courier: "Stuttgart, den 2. April. Von der hiesigen Buchhandlung, Verlag der Klassiker, werden wir ersucht, zu bemerken, daß die von uns in Nr. 75 des deutschen Couriers bei Gelegenheit des Auszugs aus dem Werke "die Zeitgenossen" gemachte Bemerkung, daß "Carl Guglow der Doppelgänger Vulturs" sey, auf einem bloßen Gerüchte beruhe, und sie nach wie vor die begründetste Ermächtigung habe, auf der Authentizität der in Rede stehenden literarischen Erscheinung zu beharren."

— Wie man's anfangen muß, wenn man des Jahrs zwei Mal Kartoffeln ernten will, das lehrt der Franzose Bonnet. Er riß um die Mitte Juli die Stengel von acht Frühkartoffelpflanzen aus, wobei die Knollen im Boden zurück, die Wurzeln dagegen an den Stengeln hängen blieben. Er schnitt diese beiläufig 8 Zoll hoch über den Wurzeln ab, pflanzte sie in 6 Zoll tiefe Löcher und bezog sie. Die Pflanzen trieben bald frisches Kraut und um die Mitte Oktober gab jede Pflanze eine zweite Ernte von 10 bis 15 Kartoffeln, die sogar weit schöner waren, als die Kartoffeln von der ersten Ernte.

Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß er von nun an, außer seinen bisher geführten Artikeln, auch ein Lager von angefangenen Berliner Stickereiarbeiten sowohl auf Seiden- als Leinenstramin unterhält; durch die Verbindung mit den ersten Häusern in Stand gesetzt, jederzeit die neuesten und geschmackvollsten Dessins zu erhalten, wird Unterzeichneter sich noch besonders bestreben, seine werthen Abnehmer auf das Beste zu bedienen. Ferner empfiehlt er in großer Auswahl und allen möglichen Farben und Schattirungen Berliner (Terneau) Zephyr und hamburger Stickwolle, Chenillen, Seidenstramin von 20 bis 700 Stück breit, Mosaïque-Stramin, baumwollenen, so wie leinenen Stramin am Stück und in Bahnen, Pariser Strick- und Häckelseide, Stickseide u. zur geneigten Abnahme höflichst.

Wilhelm Himmelheber.

Karlsruhe. (Gehülfege such.) Es wird ein Meubel-tapeziergehilfe, der seinem Geschäfte vorzustehen weiß, gesucht. Näheres im Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Berghausen. (Kapital zu verleihen.) Bei Dr. Lamprechts Stipendienstiftungsfonds ist auf Obligation ein Kapital von fl. 3550 —, zu 4 pEt. verzinslich, zu erhalten. Näheres bei Familienrath Christoph Lamprecht in Berghausen.

Karlsruhe. (Anzeige.) Unterzeichnete sehen sich, in Folge der hier und in der ganzen Umgegend unternommen werdenden vielen Neubauten und des erhöhten Tagelohns, wodurch die Arbeitsleute, besonders aber auch wegen der theuern Lebensbedürfnisse sehr schwer zu erhalten sind, in die Nothwendigkeit veretzt, die Anzeige zu machen, daß sie, um den Anforderungen wegen Ausführung der Bauarbeiten in der hiesigen Residenz genügen zu können, die Tagelöhne für jetzt, und zwar vom 16. d. M. an, wie folgt bestimmt haben, und zwar:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Maurermeister auf | 1 fl. |
| b) " " Maurergefellen mit Fördergeld | 52 fr. |
| c) " " Zungen nach Verhältnis der Brauchbarkeit | 30 — 34 fr. |
| d) " " Handlanger | 36 fr. |

Karlsruhe, den 10. Mai 1837.

Schmacher.
Merbel.
Weilbier.
Maud.
Segner.
Widenmann.
Singer.
Webers Wittwe.
Holz.

Strümpfelbrunn. (Kapitaldarleihen.) Bei der unterzeichneten Verrechnung sind 500 fl. an eine solide Familie gegen gesetzliche Versicherung und fünfprozentige Verzinsung auszuliehen. Da dieselben Seine Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden zu stiften geruhen, und aus den Zinsen arme erkrankte Personen in der Standesherrschaft Zwingenberg unterstützt werden sollen, so kann bei richtiger Zinszahlung das Kapital immer stehen bleiben.

Strümpfelbrunn, Amts Eberbach, den 8. Mai 1837.
Die Verrechnung der Elisabethenstiftung.
Brehm, Schullehrer.

Bruchsal. (Hunde zu verkaufen.) Zwei sehr gute Hühnerhunde und zwei Dachshunde sind zu verkaufen. Wo? sagt das Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Lahr. (Empfehlung.) Unterzeichneter hat sich entschlossen, bei eingetretener günstiger Zunahme der Fabriken in Deutschland, seinen Wohnsitz wieder in seiner Vaterstadt dahier zu nehmen, und sein 18 Jahre zu Paris ausgeübtes Geschäft in Verfertigung von Maschinen, hauptsächlich zu Baumwollspinnereien und Webereien geeignet, und in der neuesten vorzüglichsten Qualität anwendbar, mit einem bereits in Kondition genommenen tüchtigen Gehülfe zu betreiben. Er empfiehlt sich sämmtlichen Herren Fabrikanten zu geneigtem Zuspruch, wird auf beliebige Anfrage näher Aufschlüsse ertheilen, und erbietet sich zugleich, so

oft es verlangt wird, sich bei den Fabriketablissemens selbst zu präsentiren, und dort die ihm gemacht werdenden Bestellungen aufzunehmen.

Lahr, den 9. Mai 1837.

Wilhelm Morstadt, Mechanikus.

Offenburg. (Dienst Antrag.) Einen im Geschäft schon gewandten Theilungskommissär, für einen bis 1. August d. J. erledigt werdenden Distrikt, sucht

Offenburg, den 10. Mai 1837.

Großh. badisches Amtsvorsorath.

Killy.

Neckarbischofsheim. (Dienst Antrag.) Es ist binnen 3 Monaten oder auch bis zum 1. Juni d. J. ein Aktuar mit einem Gehalte von 300 fl. und gewöhnlichen Accidenzen zu besetzen; welches rezipirten Rechtspraktikanten oder Stridanten, unter Vorlage ihrer Zeugnisse in frankirten Briefen, hiemit an geboten wird.

Neckarbischofsheim, den 3. Mai 1837.

Groß. badisches Bezirksamt.

Benig.

Karlsruhe. (Bildbreitaffordversteigerung.) Freitag, den 26. Mai d. J.,

früh 10 Uhr,

wird die Uebernahme des im Bezirke der diesseitigen Festungsadministration erlegt werdenden Bildes jeder Art auf der Kammer der großh. Hofdomänen-Intendant, über der Hofküche, für den Termin von 3 Jahren, im Wege öffentlicher Steigerung in Afford begeben werden.

Die Affordbedingungen können auf vorgenannter Kammer täglich von 11 bis 12 Uhr, Vormittags, eingesehen werden, und zugleich macht man die Steigerungslustigen darauf aufmerksam, daß Affordant eine Kaution von 3000 fl. oder einen inländischen Bürgen und Selbstzähler zu stellen hat, welcher sich über seine Zahlungsfähigkeit durch ein ortsgewöhnliches Zeugniß ausweisen und das Protokoll mit unterzeichnen muß.

Karlsruhe, den 13. Mai 1837.

Großh. badisches Hofvorstamt.

v. Schönau.

Karlsruhe. (Brennholzlieferung.) Die Lieferung des in der Finanzkanzlei für den nächsten Winter erforderlichen trockenen Buchenscheiterholzes, ungefähr 250 Kubikige Klafte, dahier frei in das Mees gesetzt, soll im Soumissionswege er geben werden.

Liebhaber hiezu wollen ihre Soumissionen bis zum 29. d. M. versiegelt mit der Aufschrift "Brennholzlieferung" bei den unterzeichneten Stelle einreichen.

Mit der Lieferung kann alsbald nach erfolgter Ratifikation begonnen werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1837.

Großh. badische Finanzministerialregistratur.

Mayerhöffer.

Nr. 21, 152. Knielingen, Landamts Karlsruhe. (Zwangsvorsteigerung.) In Folge ganztlicherlicher Verfügung vom 2. d. M., L.N. Nr. 5841, werden

Montag, den 5. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr,

in dem Gemeindehaus zu Knielingen nachbenannte, in der Gant-
masse des dortigen Kronenwirths, Andreas Kraft, vorhandene
Eigenschaften, Knielinger Gemarkung, versteigert, nämlich:

- 1) Eine zweistöckige Behausung mit der ewigen Schildgerech-
tigkeit zur Krone, nebst Anbau mit Mezig und Waschhaus,
Stallungen, Scheuer und Hofraum, mitten im Flecken Knie-
lingen, neben Daniel Bögelein und dem Hälein, vornen
die Straße und hinten Christian Volkmer V. und Georg
Jakob Knoblauch VI. Schätzungspreis 5,200 fl.
 - 2) Ein Viertel 17% Ruthen Acker beim Eichhecke,
neben August Mayer und Jakob Friedrich Kie-
fer 55 fl.
 - 3) Zwanzig Ruthen Acker im Acker, neben Karl
Knobloch und Jakob Friedrich Kiefer 20 fl.
- Dieses wird mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß der end-
gültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.
Karlsruhe, den 10. Mai 1837.

Großh. badisches Landamts-
Kreisinstitut.

vdt. Reich.

Ettenheim. (Wein- und Hefe-Versteigerung.) Vom
bezüglichen Weinvorrath, 1836r Gewächs, werden
Montag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr,
50 Schm Wein und
4 1/2 Hefe

in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert; wozu man die Lieb-
haber hiermit einladet.

Ettenheim, den 10. Mai 1837.

Großh. bad. Domänenverwaltung.
Heiner.

Rheinbischofsheim. (Frucht-Versteigerung.) Dienst-
tag, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im hiesigen Kro-
nenwirthshause

70 Mäster Weizen,
160 " Korn,
16 " Gerste und
10 " Haber,

Samstag Nachmittags 3 Uhr im Ackerwirthshause zu Wilsbitt
30 Mäster Weizen und
40 " Korn

versteigert; wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Rheinbischofsheim, den 12. Mai 1837.

Großh. bad. Kirchenschnack.
Baquer.

Pforzheim. (Brennholz-Versteigerung.) In der
Forstdomäne Hohberg, Forstbezirks Berghausen, werden durch Be-
auftragter Becker öffentlich losweise versteigert:

Montag, den 22. Mai d. J.:

75% Mäster buchenes Scheiter- und Prügelholz,
1% " eichenes ditto ditto,
91% " aspenes ditto ditto,
6% " forlencs ditto ditto,
2% " gemischtes Holz.

Dienstag, den 23. Mai d. J.:

2125 Stück Wellen.

Die Zusammenkunft ist jeweils Morgens 9 Uhr im Hohberg-
walde, auf der Ochsenstraße beim Kreuzweg.

Pforzheim, den 14. Mai 1837.

Großh. badisches Forstamt.
v. Gemmingen.

Bruchsal. (Wirthshaus-Versteigerung.) Montag,
den 22. d. M., Abends 8 Uhr, lassen im Gasthause zur For-
luna dahier die Gemeinderath Frei'schen Erben, der Theilung
wegen, ihr genanntes Gasthaus zu Eigenthum versteigern.
Dasselbe ist außerhalb der Stadt, vor dem Hirschthor gelegen,

zweistöckig, 258 Fuß lang und besteht aus zwei in einander ge-
bauten Gebäuden.

Es enthält im ersten Stock ein großes Wirthschaftszimmer
und mehrere in einander gehende Wohnzimmer, eine Bierbrauerei
mit Einrichtung, 7 Keller, worunter 2 Felsenkeller sind; ferner:
einen Hof und geräumigen Holzplatz.

Im zweiten Stock befinden sich ein großer und ein kleiner
Tanzsaal, an welcher erstern sich eine Bühne anschließt; ferner:
ein großer Garten, in welchem Sommerwirthschaft betrieben
wird; in der Mitte desselben steht ein Karroussel; unweit befindet
sich noch ein Garten, 1 Btbl. 17 Ruthen groß, in welchem eine
Wasserleitung angebracht ist.

Auch hat dieses Haus noch 2 große Malzspeicher.

Da dieses Haus seiner Lage wegen nicht nur zur Wirthschaft,
sondern auch zu andern großartigen Geschäften geeignet ist, so
werden die Herren Liebhaber hiezu mit dem Bemerkten eingela-
den, daß sich Auswärtige vor der Versteigerung mit legalen Sit-
ten- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Bruchsal, den 1. Mai 1837.

Bürgermeisteramt.
Ursini.

Nro. 326. Billingen. (Straßenbau zwischen
Hornberg und Trybera.) Montag, den 29. Mai d. J.,
wird die Planungsarbeit und das Steinbrechen für die bis jetzt
noch nicht in Arbeit genommenen übrigen Strecken der neuen
Straße im Niederwasser Thal von Hornberg nach Tryberg sammt dem
Bau mehrerer Stützmauern und Dohlen, so wie die Bearbeitung des
Steinbeichlugs für die ganze Straßenlänge in mehreren Abtheilun-
gen im Abstreich öffentlich versteigert; wozu die Lusttrauenden mit
dem Anfügen eingeladen werden, daß jeder Affordant sich mit der
nöthigen Gewährleistung auszuweisen, oder einen haftbaren Bür-
gen zu stellen habe.

Die Steigerung beginnt früh um 6 Uhr bei der Kreuzbrücke,
unterhalb Tryberg.

Billingen, den 10. Mai 1837.

Großh. badische Wasser- und Straßenbauinspektion.
Sprenger.

Breisach. (Gasthaus-Versteigerung.) Kaufmann
G. Weiß in Freiburg läßt das ihm in Breisach gehörige Gast-
haus zum Salmen, welches auf Johann bezogen werden kann,
Montag, den 12. Juni d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Hause selbst öffentlich versteigern.

Die billigen Verkaufsbedingungen können bei dem Eigenthü-
mer eingesehen werden; wobei besonders zu bemerken ist, daß der
Ausrufspreis

fl. 2000

unter der gerichtlichen Schätzung festgesetzt und, wenn über den-
selben geboten, keine Ratifikation vorbehalten wird.

Das Haus ist an der frequenten Landstraße nach Frankreich,
massiv gebaut, im besten Zustande, mit gewölbten Kellern, über-
bauter Einfahrt in den großen Hof, mit Brunnen, Stallungen,
Remisen, Scheuer und Garten, das Ganze mit Mauern umgeben
und geschlossen.

Außer den verschiedenen herrschaftlichen Stellen sind seit neu-
erer Zeit in der Stadt Breisach auch eine Obereinnehmeri und
Hauptzollamt errichtet worden.

Thuningen. (Versteigerung.) Die Wittve des ver-
storbenen Fuhrmanns Hauser von Thuningen ist gesonnen, ihr
Fuhrwerk, welches sie früher von Bodersweyer nach Zürich und
Route führte, und seit dem Zollverein von Kehl aus führt, sammt
dem Stapelrecht abzugeben, und wird folgende Gegenstände auf
Dienstag, den 30. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Hofe des Herrn Expediteurs Hummel dahier öffentlich versteigern
lassen; wozu allenfallsige Liebhaber höflich eingeladen werden:

1) Ein 6 Zoll breiter Wagen in gutem Zustande;

- 2) zwei 5zöllige Wagen;
- 3) zwei schmale Wagen;
- 4) sechs Pferde mit Geschirr;
- 5) Ketten, Binden, Radschuhe und alles zum Fuhrwerk nöthige Geschirr.

Sämmtliches im Anschlag von 2000 fl.

Die näheren Bedingungen sind bei Herrn Hummel in Kehl zu erfahren, welcher auch bereit ist, die Auskünfte, welcher über das Eine oder Andere verlangt werden, zu geben. Sollten sich vor der Versteigerung Liebhaber dazu zeigen, so wird die genannte Wittwe billig traktiren.

Man kann die Zusicherung geben, daß der Käufer dieses Fuhrwerks, wenn er ein tüchtiger und braver Mann ist, auch ferner die Ladungen in Kehl nach Zürich und Reute erhält, welche in seiner Woche fallen.

Nr. 9513. Mannheim. (Versäumungserkenntnis.) In Sachen des Eisenhammererbeständers, Franz Galetti zu Hirschhorn, gegen Karl August Matthias Horix von Waldan in Vesmes und Konsorten, Herausgabe von Erbvermögen betreffend, wird der thatsächliche Klagevortrag für eingestanden, jede Schutzrede für versäumt, und in Folge dessen der Mitbeklagte, Karl August Matthias Horix von Waldan, für schuldig erklärt, an die Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Maria Franziska Diez binnen 4 Wochen, bei Vermeidung richterlicher Hülfe, von der Summe ad 838 fl. 15²/₃ fr. den auf sein Erbvermögen aus der Verlassenschaft des Kanzleirathes Mathias Diez kommenden Antheil, nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 12. August 1835 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreits, und zwar die Vorladungs- und Verkündungskosten allein, die übrigen Kosten aber nach Verhältniß der Hauptsumme zu tragen.

V. R. B.

Mannheim, den 3. Mai 1837.

Großh. badisches Stadtamt.

Nombride.

Gründe:

In Erwägung, daß die Vorladung des Beklagten von Waldan durch die öffentlichen Blätter und den Anschlag an der Gerichtstafel nach Vorschrift der Prozeßordnung geschehen ist, und hierüber die Bescheinigungen sich bei den Akten befinden;

In weiterer Erwägung, daß bei dem ungehorsamen Ausbleiben des Beklagten der angeprohte Rechtsnachtheil ausgesprochen werden muß, da die Klage in Rechten gegründet ist, wie dieses bereits zu dem Versäumungserkenntnis vom 14. August v. J. in den dießfalligen Entscheidungsgründen nachgewiesen wurde.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Zur Beglaubigung:

Dr. Nicola.

Philippsburg. (Entmündigungsaufhebung.) Die unterm 6. November 1834, Nr. 9028, gegen Jakob Hildebrand von Philippsburg ausgesprochene Entmündigung wird hiermit wieder aufgenommen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Philippsburg, den 28. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Keller.

vdt. Hagen, A. j.

Karlsruhe. (Gläubigeraufforderung.) Wer an die ledig verstorbene Hofschauspielerin Karoline Langendorf dahier eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche

binnen 14 Tagen

dahier ohnfehlbar anzumelden und gehörig zu begründen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1837.

Großh. badisches Stadtamtsrevisor.

Kerler.

vdt. Serauer,

Theilungskommissär.

Nr. 7738. Staufen. (Erbvorladung.) Die Schullehrer Hauser'sche Wittwe, Theresia, geb. Stiefvater, von Eschbach, beabsichtigt eine Uebergabe ihres Vermögens an ihre Kinder gegen lebztäglichen Unterhalt.

Unter denselben befindet sich ein Sohn mit Namen Franz Sales Hauser, welcher angeblich 1812 zum großh. badischen Militär gekommen und seit 1815 vermißt wird.

Derselbe, oder seine etwaigen rechtmäßigen Leibeserben werden anmit aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten, a dato,

um so gewisser dahier sich einzufinden und an der Uebernahme Theil zu nehmen, widrigenfalls dabei auf sie lediglich keine Rücksicht genommen und das vorhandene Vermögen den anwesenden Geschwistern des Vermissten ausschließlich und wirklich zugewiesen werden wird.

Staufen, den 14. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Schilling.

vdt. Posthardt,
Theilungskommissär.

Nr. 4326. Billingen. (Erbvorladung.) Unterm 2. Juni 1836 verstarb dahier im ledigen Stande Theresia Baumann, eheliche Tochter des Franz Baumann und der Magdalena Hauser von Weigheim, im Königreich Württemberg, mit Hinterlassung zweier eigenhändigen Testamente, die, wegen Formfehler, angegriffen wurden. Die Testamentserben standen von ihren Ansprüchen aus den Testamenten ab, und es traten die nächsten Intestaterben ein.

Das reine Vermögen beträgt ungefähr 3530 fl. 40 fr.

Die Intestaterben sind:

Johann und Konrad Baumann von Billingen, Anton Schrenk und Maria Schrenk von Weigheim, im Königreich Württemberg, und Johann Mauch von Durchhausen.

Die Theilungsbehörde fand die Nachweisungen durch die Stammbäume dafür, daß nicht noch andere Erben vorhanden seyen, nicht hinreichend, und es werden daher Alle, welche sich erbberechtigt halten, aufgefordert, ihre Ansprüche, unter Nachweisung der Verwandtschaft, bei dem großh. Amtstribunale dahier

innerhalb 2 Monaten

anzumelden, widrigenfalls das hinterlassene Vermögen der Erbschaftin lediglich an die bekannten Erben ausgetheilt würde.

Billingen, den 11. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Uhl.

Karlsruhe. (Erbvorladung.) Der ledige Georg Mahler von Friedrichthal, unehelicher Sohn der verstorbenen ledigen Bürgerstochter, Margaretha Mahler von da, ist ohne bekannte Erben und ohne ein Testament zu hinterlassen den 14. April 1836 gestorben.

Nach Maßgabe der Bestimmungen im L.N.S. 768, 770 trägt die großh. Staatskassa auf ihre Einweisung in den Besitz und in die Rechte des von Georg Mahler hinterlassenen Vermögens im Betrag von 98 fl. an. Es werden daher alle diejenigen, die als Erben nähere Ansprüche auf dasselbe machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, sie

binnen 4 Wochen

zu begründen, widrigenfalls dem Antrag der Generalstaatskassa wird Folge gegeben werden.

Karlsruhe, den 21. April 1837.

Großh. badisches Landamt.

v. Fischer.

vdt. Guld.

Nr. 8865. Mannheim. (Erbvorladung.) Barbara Stöckel, Tochter des verlebten hiesigen Bürgers und Schuifers, Christian Stöckel und seiner Ehefrau, Margaretha, geborenen Lotyhaus, starb am 21. Oktober v. J. ohne Zurücklassung von bekannten erbfähigen Verwandten in unverehelichtem Stande.

Wir bringen dieses mit dem zur öffentlichen Kenntniß, daß sich diejenigen, welche, aus irgend einem Titel, Ansprüche auf die, in 52 fl. 51 kr. bestehende Verlassenschaft der Verstorbenen geltend machen zu können glauben, solche

binnen drei Monaten

dahier vorzutragen haben, widrigens die Verlassenschaft dem Staate heimfällig erklärt und an den großh. Fiskus ausgeliefert werden soll.

Mannheim, den 25. April 1837.

Großh. badisches Stadtm.
Kombribe.

vdt. Kühne.

Nr. 7652. Eppingen. (Vorladung.) Der sich vor 6 Jahren von Haus entfernt habende Jung Gottlieb Hagenbuder von Sulzfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

dahier zu stellen und sich über seine bössliche Entweichung von Haus gehörig zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach Maßgabe der Landesgesetze gegen ihn das Geeignete erkannt werden wird.

Eppingen, den 3. Mai 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Ortallo.

vdt. Fink.

Nr. 7848. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des vormaligen Lammwirths, Ludwig Popp von Schuchtern, ist Sankt erkannt, und Tagfahrt zu den Liquidations- und Vorzugsverhandlungen auf

Donnerstag, den 1. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt worden.

Alle diejenigen, welche, aus irgend einem Grunde, Ansprüche an die Masse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sankt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Eppingen, den 7. Mai 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schmidt.

vdt. Welbe, A. J.

Bretten. (Schuldenliquidation.) Schneidermeister Johann Jakob Schmitt von Bretten ist gesonnen, mit seiner Frau nach Nordamerika auszuwandern, es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 26. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt, in welcher alle Ansprüche gegen die benannten Eheleute bei Vermeidung des Rechtsnachtheils schriftlich oder mündlich geltend zu machen sind, daß sonst von hier aus später dazu nicht mehr geholfen werden könne.

Bretten, den 21. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Rüttiger.

Nr. 9715. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das zurückgelassene Vermögen des von hier entwichenen königl. schwedischen Hofsekretärs, Friedrich Wilhelm von Soliström, ist Sankt erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf diesseitiger Stadtkanzlei anberaumt.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Sanktmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sankt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelbende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in derselben Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und dabei die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, 5. Mai 1837.

Großh. badisches Stadtm.
v. Teuffel.

Nr. 4769. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des zu Limbach verstorbenen Kaplans Degen von Tauberbischofsheim haben wir Sankt erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 12. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Stadtkanzlei anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen, hinsichtlich der beiden letzten Punkte, und hinsichtlich des Borgvergleichs, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Buchen, den 3. Mai 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.
Hög.

vdt. Schubert.

Nr. 4926 Neckargemünd. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaftsmasse des verunglückten Johann Georg Schneider von Neckargemünd haben wir Sankt erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- u. Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 6. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Neckargemünd, den 25. April 1837.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Funckstein.

Nr. 7737. Bretten. (Schuldenliquidation.) Ueber den Stadtdiener Kemmet von Gochsheim haben wir Sankt erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 29. Mai d. J.,

Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Santmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in obiger Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubiger-ausschuss ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, wobei die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen bei sitzend angesehen werden.

Bretten, den 21. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

V. d. l.

vdt. Ottendorfer.

Nr. 6304. Waldshut. (Präklusivbescheid.) Diejenigen Gläubiger, welche unterlassen haben, ihre Forderungen an Johann Hilpert, Benediktin, von Weilheim, auf der heutigen Tagfahrt zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren anzumelden, werden mit ihren Forderungen an die Masse auf Ansehen des Santanwalts ausgeschlossen.

Waldshut, den 8. Mai 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Vodmann.

Nr. 10.810 Bruchsal. (Präklusivbescheid.) In der Santfahrt gegen Jakob Gestler von Untergrombach werden hiermit, auf Antrag des Santanwalts, alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 6. Mai 1837

Großh. badisches Bezirksamt.

v. Porbeck.

Nr. 8252. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Der Wittve des Amtsschultheißen Wolbert in Ulm wird Baisensrichter Friedrich Ehret von da, im Sinn des L.R.G. 513, als Beisitzer verordnet, ohne dessen Beisitzung sie die daselbst genannten Rechtsgeschäfte gültig nicht eingehen kann.

B. R. W.

Oberkirch, den 20. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

v. Jagemann.

vdt. Thoma.

Nr. 4723. Billingen. (Verschollenheitsklärung.) Da die Gertrude Broß von Billingen auf die unterm 14. Februar 1836, Nr. 1882, erlassene öffentliche Vorladung weder selbst erschienen, noch Nachricht von ihr eingekommen ist, so wird dieselbe hiermit für verschollen erklärt, und deren Vermögen den bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Billingen, den 23. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Blattmann.

Nr. 7279. Kasfatt. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem sich Kilian Schmitt von Rothensfels auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 11. Januar v. J. nicht gemeldet, wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Kasfatt, den 18. April 1837.

Großh. bad. Oberamt.

Bosch.

vdt. Sant har.

Pforzheim. (Diebstahl.) In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. wurden aus dem Hause des Michael Kröner in Röttingen, mittelst Einsteigens, folgende Bege: * inde entwendet:
10 Stücke geräucherter Schweinefleisch, wovon das Stück durchschnittlich 3 Pfund schwer ist.

1 1/2 Pfd. ungebleichtes, gutes, aber noch nicht vollständig gepuhtes wergenes Garn.

2 1/2 Pfd. desgleichen, nur schon gepuht.

21 Pfd. ganz schlechtes, halbgebleichtes wergenes Garn.

4 Pfd. ungebleichtes, aber schon gepuhtes häufenes Garn, in 8 Strängen.

8 Pfund Federn in zwei Säcken, nämlich in einem größeren, aus einem alten geflickten weißen Spreuersack, und in einem kleineren, aus einem alten Kopfkissenüberzug gemacht.

5 häufene Mannshemden, noch ganz neu, am Bruststück mit A. K., und 3 dergleichen, mit M. K. gezeichnet.

2 blau und weißgestreifte barchente Kopfkissen, mit ca. 4 Pfd. Federn gefüllt.

2 wergene Säcke, wovon der eine, größere, ein Malterfaß Michael Kröner, Andreas Sohn, schwarz gezeichnet ist.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Pforzheim, den 5. Mai 1837.

Großh. badisches Oberamt.

Danner.

Stuttgart. (Württembergische Zuckerfabrikationsgesellschaft.) Da nunmehr die Gesellschaftsstatuten zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem Gesellschaftsamt vorliegen, auch die Aktienunterzeichnungen geschlossen sind, so wird hiermit zur definitiven Wahl der Direktion und des Ausschusses am

Donnerstag, den 1. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im kleinen Saale des Museums dahier Generalversammlung bestimmt; zu welcher sämtliche Aktionäre hiermit unter dem Vorbehalt eingeladen werden, daß diejenigen, welche selbst zu erscheinen verhindert sind, durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionäre vertreten werden können, und daß denjenigen Schriftstücken, deren Aktienunterzeichnungen, als zeitig geschehen, berücksichtigt waren, noch vor obigem Tage ein Namensverzeichnis der Aktionäre übersandt werden wird. Wer ein solches Verzeichnis bis zum 1. Juni nicht erhält, wird daraus abnehmen, daß seine Unterzeichnung, weil die Aktien zur Zeit derselben fertig waren, keine Berücksichtigung finden konnte.

Stuttgart, den 11. Mai 1837.

Provisorische Direktion der württembergischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation.

Stuttgart. (Steckbrief.) Der wegen vieler gerechtfertigter verübter Diebstähle und Verwüthereien diesseits in Untersuchung befindene Jakob Untergruber von Humaden ist heute dem Gerichtsdiener unterwegs entsprungen. Es werden nun sämtliche Justiz- und Polizeibehörden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher fahnden und ihn im Verretungsfall wohlverwahrt hienher einliefern zu lassen.

Signalment.

Untergruber ist 29 Jahre alt, 5' 7" groß, von untersepter Statur, hat platte Stirne, hervorstehende Knochen am Rande der Augenhöhlen, ovales Gesicht, blonde Haare, graue Augen, mittlere Nase, etwas großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem Hemde von hellblauer Leinwand, grüntuchener Weste mit gelben württembergischen Knöpfen, abgeschossener blautuchener Hose, einer grüntuchener Kappe mit Stülps und Stiefeln.

Stuttgart, den 13. Mai 1837.

Kön. würt. Oberamtsgericht.

Für den Oberamtsrichter:

Bressand, Akt.